

KAMMERNACHRICHTEN

Dezember 12

Kammer der ZiviltechnikerInnen
für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7
Tel: +43(0)316 82 63 44
Fax: +43(0)316 82 63 44-25
office@ztkammer.at
www.ztkammer.at
DVR 0401307

BRIEF DES PRÄSIDENTEN

GEMEINSAM IST BESSER ALS EINSAM.



Es spricht vieles dafür: Europa ist der Kontinent der Zukunft. Klingt erstaunlich, ist es aber nicht. Betrachten wir doch die Herausforderungen, vor denen wir in den kommenden Jahrzehnten stehen werden und die Voraussetzungen, die wir in Europa dafür jetzt schon mitbringen.

Komplexe Probleme brauchen eine flexible Kommunikationskultur.

Die Welt wird immer komplexer und der Lauf der Dinge immer schwerer vorhersehbar. Wichtigste Voraussetzung, um flexibel und kreativ auf neue Herausforderungen reagieren zu können, ist eine gut entwickelte Kommunikationskultur auch über die Interessenslagegrenzen hinaus. In Europa haben wir gelernt, uns auch bei Problemen zusammenzustreiten, für die es eigentlich gar keine Lösung gibt. Das soll uns einmal einer nachmachen.

Zentralistische Systeme wie in China sind zwar in der Umsetzung von Maßnahmen effizienter, aber es hapert im Vorfeld am Erkennen und auch Eingestehen der wahren Probleme. In Systemen, in denen Kritik nach oben und am Bestehenden einer Würdeverletzung der übergeordneten Hierarchien gleichkommt, finden nüchterne, ehrliche Analysen zwangsläufig keinen Platz. Und eine Gesellschaft, in der Anpassung an das System gefordert wird, kann kaum ausreichendes Kreativpotenzial freisetzen, um in der Not auch zu unorthodoxen Lösungen zu gelangen. Auch in zwanzig Jahren noch nicht.

Boomendes Wirtschaftswachstum ist langfristig kein Segen, sondern ein Ressourcenproblem.

Die nicht erneuerbaren Ressourcen dieser Erde werden logischerweise immer knapper. Für – im klassischen Sinn – stark wachsende Wirtschaftsräume wie etwa die Boomzonen der BRIC- und NEXT ELEVEN-Staaten wird aus diesem vordergründigen Wachstumssegens bald ein Wachstumsfluch werden. Denn sie werden noch mit einem steigenden

Ressourcenverbrauch zu kämpfen haben, während Europa längst begonnen hat, in eine andere Richtung zu marschieren. Auch die notwendige Kurskorrektur des Ressourcen-Pro-Kopf-Verbrauchsweltmeisters USA ist wesentlich größer und daher auch wesentlich schwerer zu bewerkstelligen als in Europa. Und klar ist: Es gibt kein unendliches Wachstum auf Kosten endlicher Ressourcen.

Demokratie ist zwar kompliziert, aber immer noch das beste Rezept für gesellschaftliche Integration.

Politische Systeme, die Zwang anwenden müssen, um inneren „Frieden“ zu wahren, werden irgendwann zerbrechen. Es gibt in der Geschichte seit der Sesshaft-Werdung des Menschen keinen einzigen erfolgreichen Gegenbeweis. Die Frage ist daher nicht, ob, sondern lediglich wann.

Was hat das alles mit uns ZiviltechnikerInnen zu tun?

Sehr viel. Denn wir sind die Avantgarde dieser Zukunft. Wir verstehen es, an Probleme nüchtern und analytisch heranzugehen, für komplexe Aufgabenstellungen im Dialog Lösungen zu finden und Konzepte zu entwickeln, welche die Zukunft ressourcenschonender gestalten. Dieser Aufgabe sind wir uns bewusst: ZiviltechnikerInnen gestalten Zukunft.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerald Fuxjäger'.

Gerald Fuxjäger

Präsident der ZiviltechnikerInnenkammer
für Steiermark und Kärnten

INDEX

In eigener Sache _ _ _	004
Kommentar der Sektionsvorsitzenden _ _ _	006
Kammervollversammlung 2012 _ _ _	008
Statistiken 2012 _ _ _	014
Mitgliedschafts-Jahresbericht 2011/2012 _ _ _	016
Recht Service _ _ _	018
Normenpaket & ZT-App _ _ _	024
Steuertipps _ _ _	026
Kolumne zum Festvortrag & Buchtipp _ _ _	028
Kammerumlagenbeschluss 2013 _ _ _	030
Impressum _ _ _	031

004

IN EIGENER SACHE

von Dagmar Gruber



Dagmar Gruber, Kammerdirektorin

„WOS WOAR MEI LEISTUNG?“



„Was machen die bei der Kammer eigentlich das ganze Jahr?“ Diese Frage stellen Sie sich vielleicht manchmal. Gerade als Pflichtmitglied – um das böse Wort „Zwang“ zu vermeiden – zahlen Sie Ihre Beiträge unabhängig davon, ob und wie oft Sie die Kammer tatsächlich brauchen. Und eben deshalb wissen viele kaum, was wir im Kammeramt wirklich tun. Das ist unser Problem wie das Problem jeder Interessensvertretung und Service-Einrichtung, deren Wert man erst dann beurteilen kann,

wenn man sie wirklich in Anspruch nimmt. Davon, ob wir tatsächlich konkret helfen können, hängt es auch ab, ob Sie dann zufrieden sind oder nicht.

Und ob Sie es glauben oder nicht: Auch uns KammermitarbeiterInnen geht es ähnlich wie Ihnen. Wir vermerken natürlich akribisch jedes Telefonat und jede E-Mail, die wir bearbeiten, damit wir Ihnen alljährlich unseren Leistungsbericht liefern können: Im Jahr 2013 waren es insgesamt ca. 75.000 Mails, 20.000 Telefonate; es wurden 270 Sitzungen und Veranstaltungen betreut und 120 Prüfungs- und Befugnisansuchen bearbeitet.

Durchaus beeindruckende Zahlen, wenn man bedenkt, dass wir als einzige Länderkammer in Österreich unseren Personalstand in den letzten Jahrzehnten nicht erhöht, sondern sogar reduziert haben!

Aber wie zufrieden sind Sie wirklich?

Viele halten es ganz im Sinne des alten Witzes über die Zufriedenheit des Ehemannes mit der Kochkunst der Frau. Wenn er nicht schimpft, dann muss dies seiner Frau bereits als Zeichen seiner Zufriedenheit reichen. Deshalb freuen wir uns ganz besonders über positive Rückmeldungen, die uns in unserem Bemühen bestärken, soviel Service-

Einrichtung wie möglich und so wenig „Amt“ wie nötig zu sein. Besonders aber freuen wir uns darüber, wenn es auch uns einmal gelingt, ein sichtbares Ergebnis unserer Arbeit herzeigen zu können, wie zum Beispiel die neue ZT-App mit dem QR-Code der ZT Kammer, die vor allem auf das Engagement von Armin Ruhri zurückzuführen ist.

Und noch etwas ganz im Ernst: Wir freuen uns über alle Ihre Mails und Anrufe; sie sind die Basis unserer Arbeit, denn wir sind ja für Sie da. Und zwar für jede/n von Ihnen, unabhängig von der Größe Ihres Büros. Wir wollen nicht den Weg der Wirtschaftskammer Steiermark gehen, wo jetzt der Präsident mit seinem Kammerdirektor überlegt, die Ein-Personen-Unternehmen unter seinen Mitgliedern einer anderen Kammer zuzuordnen, da sie einen gesteigerten Aufwand bedeuten.

Zuletzt noch eine Bitte: Im nächsten Jahr werden wir Ihnen hoffentlich die gelungene Sanierung des Kammergebäudes präsentieren können. Die Umbauarbeiten, verbunden mit einer zeitweiligen Übersiedlung in andere Büroräumlichkeiten, werden wohl allen einiges an Geduld abverlangen. Wir werden uns aber bemühen, für Sie weiter ohne allzu große Einschränkungen da zu sein.

Abschließend wünsche ich Ihnen erholsame Feiertage und ein zuversichtliches und gutes neues Jahr!

Ihre
Dagmar Gruber

006

KOMMENTAR

der Sektionsvorsitzenden

Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer
Vorsitzender der Sektion
ZivilingenieurInnen

ZIVILTECHNIKER- INNEN ALS VORBILD FÜR VERANTWOR- TUNGSKULTUR



Die Mehrzahl der Topthemen der jüngeren Vergangenheit in den heimischen Medien lässt sich auf einen Aspekt hin verdichten: Mangel an Verantwortungskultur. Zur Überwindung dieser Misere braucht es Vorbilder. Wenige Berufs- und Personengruppen genießen in diesem Kontext ein ähnlich hohes Ansehen wie wir ZiviltechnikerInnen. Aus gutem Grund. ZiviltechnikerInnen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben treuhänderisch, also sorgfältig, integer und ehrlich wahr und handeln verantwortungsvoll, gewissenhaft und loyal.

Dieses exzellente Image bedeutet auch eine besondere Verantwortung für jede/n Einzelne/n von uns und erfordert gleichzeitig ein aktualisiertes Selbstverständnis: Wir können uns nicht mehr nur auf die Rolle als technische ExpertInnen zur Lösung technischer Fragen zurückziehen. In Zeiten, in denen die Glaubwürdigkeit vieler einstmals tragender Säulen der Gesellschaft ins Wanken geraten ist, werden die Anforderungen an jene, denen Verantwortung und Glaubwürdigkeit attestiert wird, noch höher als in der Vergangenheit sein. Mit jener Verantwortungskultur, die wir ZiviltechnikerInnen im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit wie selbstverständlich leben, sind wir zunehmend auch darüber hinausgehend gefordert, als Vorbild zu wirken. Langfristig ist diese gelebte Verantwortungskultur auch die beste Investition in unsere eigene Zukunft. Noch dazu gratis. Und keinesfalls umsonst.

Dipl.-Ing. Martin Gruber
Vorsitzender der Sektion
ArchitektInnen

UNABHÄNGIGKEIT ALS FUNDAMENT FÜR HÖCHSTE QUALITÄT



Qualität, Verantwortung und Unabhängigkeit sind die zentralen Werte des Handelns von ZiviltechnikerInnen. Diese Werte bedingen einander, sie brauchen aber auch die nötigen Voraussetzungen. Unabhängig zu handeln, bedeutet niemanden zu begünstigen und die Entscheidungen rein nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien zu treffen. Entscheidende Voraussetzungen für ein unabhängiges Handeln sind aber, neben der eigenen wirtschaftlichen

Autonomie, auch faire und transparente Marktbedingungen, die – gerade im Bereich der Architektur – auch kleinen Büros und jüngeren BerufskollegInnen gleichwertige Chancen einräumen.

Dort, wo die ZiviltechnikerInnenkammer die Rahmenbedingungen dafür mitgestalten kann, wirken wir auch aktiv mit: Beispielsweise bei der Neugestaltung der Teilnahmebedingungen für Architekturwettbewerbe (Siehe dazu auch den Bericht über die Kammervollversammlung).

Wir ZiviltechnikerInnen bürgen mit unserer Arbeit für Qualität. Dem liegt ein ganzheitliches Verständnis zu Grunde, in das ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Aspekte ebenso einfließen wie die Anliegen unserer AuftraggeberInnen und ein Bekenntnis zur kontinuierlichen Weiterbildung. Derartige Qualität hat auch ihren Preis. Und muss ihn auch in Zukunft haben, damit sie dauerhaft gewährleistet werden kann. Grundlage dafür bildet eine seriös kalkulierte Preispolitik im Rahmen der eigenen Leistungen. Denn gerade bei Planungsleistungen gilt: Nichts ist teurer als Qualität, die man sich nicht leistet.

008







010

KAMMERVOLL- VERSAMMLUNG

Technische Universität Graz, 23.11.2012

KAMMERVOLLVERSAMMLUNG IM ZEICHEN DER ERNEUERUNG.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit bringt Erfolg. Das zeigte nicht nur der Rückblick auf das zu Ende gehende Arbeitsjahr der Kammer der ZiviltechnikerInnen, dafür stand auch symbolisch der Ort der diesjährigen Kammervollversammlung. In der Aula der Technischen Universität Graz wurden die TeilnehmerInnen vom Hausherrn und Rektor der TU Graz, Harald Kainz, herzlich begrüßt. Dass Erfolg stark vom richtigen Sozialverhalten abhängt, führte Erik Händeler, renommierter Zukunftsforscher und diesjähriger Festredner mit seinem Festvortrag „Die Geschichte der Zukunft – Warum der Wohlstand in der Wissensgesellschaft vom Sozialverhalten abhängt“ eindrucksvoll vor Augen.

Kammerpräsident Gerald Fuxjäger hatte viel Neues und vor allem Erfreuliches zu berichten. Auf Bundesebene ist ein wichtiger Durchbruch bei den Verhandlungen mit der Regierung und dem Parlament zur Umstellung des Pensionssystems der ZiviltechnikerInnen gelungen. Die Überleitung der Wohlfahrts-einrichtungen in das FSVG (Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger) wird mit 1.1.2013 in Kraft treten und bringt eine deutliche Besserstellung der ZiviltechnikerInnen gegenüber dem gegenwärtigen System mit sich. Über die Details dieser bevorstehenden Umstellung werden in Zusammenarbeit mit der SVA gesonderte Informationsveranstaltungen abgehalten.

ZiviltechnikerInnen im ORF

Eine zentrale Rolle für die Öffentlichkeitsarbeit wird 2013 eine von der Kammer in Kooperation mit den ORF Landesstudios Steiermark und Kärnten in Vorbereitung befindliche TV-Beitragsserie spielen. Zu sehen wird diese in „Steiermark heute“ und „Kärnten heute“ sein. Über das gesamte Jahr hinweg betrachtet, ist die Sendung „Bundesland heute“ die mit Abstand quotenstärkste regelmäßige Sendung im TV-Programmangebot des ORF und liegt mit ihren Einschaltquoten deutlich vor „Zeit im Bild“ um 19.30 Uhr.

Anhand von Best-Practice-Projekten werden qualitativ hochwertige Planungs- und Bauprojekte und die damit verbundenen Leistungen von ZiviltechnikerInnen vorgestellt. Im Mittelpunkt der Serie stehen vor allem Projekte im kommunalen Bereich und ländlichen Raum, aber auch generelle Themen der Baukultur. In der Steiermark sind die ersten Folgen bereits produziert. In Kärnten startet die Produktion Anfang kommenden Jahres und wird auf Seiten der Kammer unter der Federführung von Barbara Frediani-Gasser betreut. Die Beiträge in der Steiermark werden in Zusammenarbeit zwischen dem ORF Steiermark und der BSX Schmölzer GmbH hergestellt. Die einzelnen Beiträge werden jeweils am Vortag durch Beitragstrailer vor den „Bundesland heute“-Sendungen angekündigt.

Einladung zur Mitarbeit bei Öffentlichkeitsarbeitsthemen

Die Vorsitzenden der Sektion ArchitektInnen und IngenieurInnen, Martin Gruber und Thomas Eichholzer, gaben einen

Überblick über einzelne Aktivitäten der Kammer im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im vergangenen Jahr.

Im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Kleinen Zeitung, der mit Abstand reichweitenstärksten Tageszeitung in den Bundesländern Steiermark und Kärnten, stehen der Kammer mehrere Schienen für die Kommunikation mit der Bevölkerung zur Verfügung:

In der Artikelserie „Wussten Sie, dass...“ wird in Kolumnenform über Themen berichtet, bei denen in der allgemeinen Öffentlichkeit oft nur ein eingeschränktes Bewusstsein dafür besteht, dass hinter diesen Fragestellungen Leistungen von ZiviltechnikerInnen stehen.

Und in der wöchentlichen Immobilienbeilage der Kleinen Zeitung „Mein Zuhause“ haben die ZiviltechnikerInnen die Möglichkeit, im Rahmen von „Experten Tipps“ Fragen von LeserInnen rund um das Bauen zu beantworten. Im Bezug auf diese Serie appellierten Gruber und Eichholzer an die aktive Mitarbeit der Mitglieder, um möglichst kontinuierlich präsent sein zu können.

Überarbeitung des „Lostopfsystems“ bei Architekturwettbewerben geplant

Auf erste Ergebnisse in Richtung (Er-)Neuerung konnte Martin Gruber auch im Zusammenhang mit den Gesprächen mit der für den Wohnbau zuständigen Abteilung 15 des Landes Steiermark verweisen.

Im Zusammenhang mit den vom Land geplanten Änderungen bei den Honorarbemessungsgrundlagen für ArchitektInnen- und StatikerInnenleistungen, die nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz abgewickelt werden, wurden Gespräche mit VertreterInnen des Landes geführt, deren Ergebnisse in das neue WBF-4 Formular eingeflossen sind.

Im Rahmen des Wettbewerbsausschusses beschäftigt man sich im Augenblick mit einer Überarbeitung des „Lostopfsystems“ für die Nominierung von WettbewerbsteilnehmerInnen bei Architekturwettbewerben. Die gegenwärtige Regelung sieht nämlich vor, dass ein/e bereits geloste/r Teilnehmer/in so lange von der Losliste gestrichen bleibt, bis alle anderen möglichen TeilnehmerInnen der Losliste gezogen wurden. Um hier eine Regelung zu finden, die innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes allen wieder eine faire Chance eröffnet, diskutiert der Ausschuss gerade eine Neuregelung des bestehenden Systems, zum Beispiel in Form von Punkterankings. Details werden in den kommenden Monaten erarbeitet.

Datentracking für Bauakten gefordert

Thomas Eichholzer, Sektionsvorsitzender der IngenieurInnen, berichtete von gemeinsamen Gesprächen mit der Bauin-nung der Wirtschaftskammer Steiermark und der Bau- und

Anlagenbehörde der Stadt Graz, um eine Beschleunigung der Bauverfahren in Graz zu erreichen. Gefordert wird ein Datentrackingsystem, das helfen soll, den aktuellen Bearbeitungsstatus von Akten einfacher und rascher abrufen zu können. Darüber hinaus fordert die Kammer, Planunterlagen, die von ZiviltechnikerInnen eingereicht wurden, auch in Bauverfahren erster Instanz ohne weitere Prüfung sachliche Richtigkeit und Urkundencharakter beizumessen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass ZiviltechnikerInnen auf Grund des ZTG öffentliche Urkundspersonen sind.

Um derartigen Forderungen gegenüber den Behörden zusätzliches Gewicht zu verleihen, wurde im abgelaufenen Jahr auch die ZiviltechnikerInnen-Prüfung einem Qualitätssicherungsscheck unterzogen. Als Ergebnis daraus wurden sowohl die Inhalte der Vorbereitungsseminare den aktuellen Anforderungen angepasst als auch der Prüfungsmodus evaluiert und aktualisiert.

Ein besonderes Anliegen ist Eichholzer der Schutz der legitimen Interessen von ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis. Aus diesem Grund tritt die Kammer vermehrt gegen unzulässige Berufsbezeichnungen auf und achtet auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Aktivitäten von KollegInnen mit ruhender Befugnis. Die bevorstehende Umstellung des Pensionsversicherungssystems bietet nun den Rahmen, um für den Problemkomplex der ruhenden Befugnisse neue Regelungen zu suchen. Denkbar wäre etwa eine schrittweise Anpassung der Kammerumlagen für ruhende Befugnisse auf die Höhe der Kammermindestumlage innerhalb einer Übergangszeit von 3 Jahren.

Unter engagierter Mitwirkung von Gustav Spener, Ronald Schatz und Heike Glettler wurde ein Entwurf für "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ausführungsleistungen" ausgearbeitet, der helfen soll, Rechtsunsicherheiten auf beiden Vertragsseiten vorzubeugen.

Wertekatalog neu adaptiert: Qualität, Verantwortung, Unabhängigkeit sollen gelebt werden

Helmut Wackenreuther berichtete über die Entstehung eines Wertekatalogs der ZiviltechnikerInnen im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs – von der Einsetzung eines Ethikausschusses im Mai 2011 über die Workshops und erfolgreichen Mitgliederumfragen bis hin zur aktuell elaborierten Fassung. Diese wurde im Rahmen der Kammervollversammlung mit großer Zustimmung angenommen.

Im Mittelpunkt stehen 3 zentrale Werte:

QUALITÄT: Unter Beachtung ökonomischer, sozialer und kultureller Aspekte handeln ZiviltechnikerInnen verlässlich und dank ihrer fundierten Aus- und ständigen Weiterbildung kompetent.

VERANTWORTUNG: ZiviltechnikerInnen treten ihren AuftraggeberInnen gegenüber treuhänderisch, sorgfältig, integer und ehrlich auf.

UNABHÄNGIGKEIT: Die Arbeit von ZiviltechnikerInnen zeichnet sich durch Unbestechlichkeit, Glaubwürdigkeit und Transparenz aus.

Präsident Fuxjäger fordert alle Mitglieder dazu auf, diese Werte sowohl innerhalb der Berufsgruppe als auch gegenüber den AuftraggeberInnen und der allgemeinen Öffentlichkeit aktiv zu leben und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Denn gerade vor dem Hintergrund aktuell politischer Diskussionen kann sich der Berufsstand der ZiviltechnikerInnen dadurch deutlich von vielen anderen differenzieren. Eine Chance, die nicht verschenkt werden sollte.

Ausgangslage für (junge) ZiviltechnikerInnen muss sich bessern

Der Kärntner Vizepräsident der Kammer, Reinhard Hohenwarter, berichtete gemeinsam mit den stellvertretenden Sektionsvorsitzenden Herbert Horn und Reinhold Wetschko über die Aktivitäten der Kammer in Kärnten.

Ein Schwerpunkt ist der Verbesserung der Berufseinstiegschancen junger ZiviltechnikerInnen gewidmet. Seitens der Kammer ist man bemüht, die jungen BerufskollegInnen verstärkt in die Kammerarbeit einzubinden und auch hinsichtlich der Vergabepolitik des Landes jungen KollegInnen entsprechende Chancen einzuräumen. Erfreulich in diesem Zusammenhang: Die Verleihung des Kulturpreises des Landes Kärnten 2012 an die Initiative bzw. Gruppe Architektur-Spiel-Raum-Kärnten für besondere Leistungen der Architektur und Verdienste um die Baukultur am 13. Dezember 2012.

Kooperation zwischen der Kammer und der TU Graz wurde vertieft

In Zusammenarbeit zwischen der Kammer und der TU Graz wurde die bereits anlässlich der 150-Jahr-Aktivitäten der Kammer begonnene Filmserie "Was machen ZiviltechnikerInnen – ZiviltechnikerInnenberufe" fortgesetzt. Elf weitere Interview-Filme über die unterschiedlichen Berufsfelder der ZiviltechnikerInnen und deren vorangeschrittene Ausbildung wurden produziert. Zu Wort kommen dabei sowohl KollegInnen, die den jeweiligen Beruf bereits ausüben als auch Studierende und Vortragende der TU Graz – passend zum jeweiligen Berufsfeld. Eingesetzt werden die Filme in enger Kooperation mit der TU Graz vor allem bei Studien- und Berufsinformationsmessen und Studieninformationsaktivitäten an den Schulen.

Die ZiviltechnikerInnenkammer ist auch Hauptsponsor des von der TU Graz veranstalteten „Ball der Technik“ im Jänner 2013, der in dieser Saison unter dem Motto „Architektur begeistert“ stehen wird. Teil der gemeinsamen Aktivitäten für diesen Ball wird auch die Gestaltung der Ball-Räumlichkeiten mithilfe von Architekturthemen- und Installationen sein, die in Zusammenarbeit mit StudentInnen der TU Graz umgesetzt wird.

Neuregelung der Großschadenshaftpflichtversicherung

Die Beendigung des Rahmenvertrages der Großschadenshaftpflichtversicherung mit der UNIQA per 31.12.2013 zog eine Neuausschreibung im Rahmen eines zweistufigen EU-weiten Vergabeverfahrens nach sich. Bestbieter dieses Verfahrens war die UNIQA-Versicherung. Der mit dem Versicherungsausschuss (Fuxjäger, Rossmann, Hollerer, Grabner, Wackenreuther)

ausverhandelte Rahmenvertrag 2014 wurde von den TeilnehmerInnen der Vollversammlung angenommen. Ihm können alle ZiviltechnikerInnen freiwillig ab 1.1.2014 beitreten. Die Versicherungssumme wurde auf 1 Million EUR angehoben und dank der Abschaffung der Prämien-Berechnung aufgrund von Umsatzstufen werden in Zukunft Büros mit kleinen Umsätzen und Mischgesellschaften finanziell entlastet. Die allgemeine Prämienhöhung deckt vor allem den Indexverlust der vergangenen Jahre. Der Versicherungsausschuss erklärte sich bereit, im Bedarfsfall weiterhin beratend zur Verfügung zu stehen. Sowohl von Seiten der Kammer als auch der UNIQA wurde betont, dass es in beiderlei Interesse ist, in Zukunft mithilfe einer fundierten Ausbildung und ständiger Fortbildung Schadens- und in der Folge Haftungsfälle zu reduzieren. Qualitätssicherung unter fairen Preisbedingungen und mithilfe realistischer Zeitpläne sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die Kammervollversammlung ermächtigte Präsident Fuxjäger zur Unterfertigung des Rahmenvertrags über die Berufshaftpflichtversicherung mit der UNIQA.

Umbau des Kammergebäudes 2013

Der im vergangenen Jahr von der Kammervollversammlung bewilligte Umbau des Hauses der ZiviltechnikerInnenkammer in der Schönaugasse 7 soll nach derzeitigem Planungsstand bis 7. November 2013 abgeschlossen sein. Der Baubeginn ist für März 2013 geplant. Die vorgestellten Veränderungen mit der Neugestaltung des Innenhofes, der Erschließung des Untergeschosses, dem Zubau des Außenliftes und der vollständigen Erneuerung der technischen Infrastruktur und der Dämmung des Gebäudes (Heizkostenersparnis bis zu 50 %) wurden von den Anwesenden

zustimmend zur Kenntnis genommen. Architekt Martin Strobl, dessen Büro den Wettbewerb für den Umbau des Hauses gewonnen hatte, stellte das Bauvorhaben bei der Vollversammlung vor. Es ist geplant, die Vollversammlung 2013 bereits in den umgebauten Räumlichkeiten der Kammer abzuhalten.

Positionspapier zur ASVK beschlossen

Im Sinne des Beschlusses der Kammervollversammlung 2011 hat der Kammervorstand ein Positionspapier zur ASVK ausgearbeitet, das eine sinnvolle Funktionsdauer und Zusammensetzung der ASVK, Planungsverbot für Vorsitz und Stellvertretung und mehr Transparenz fordert. Alle anwesenden Kammermitglieder stimmten für dieses Positionspapier. Es liegt auch in der Kammer zur Unterschrift auf.

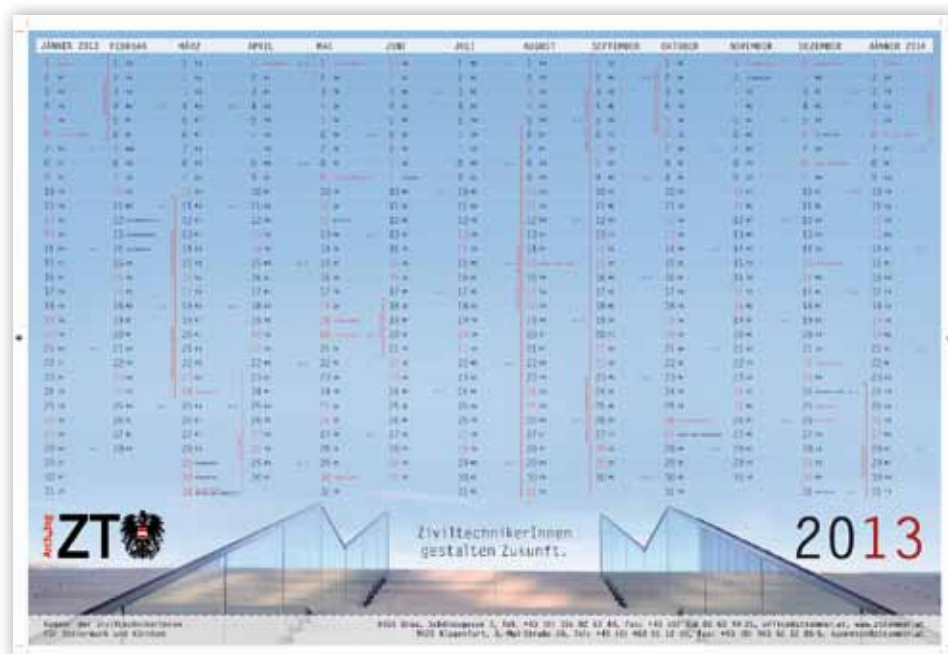
Budgetbeschlüsse

Der Jahresvoranschlag 2013 mit einer moderaten Erhöhung um 1,73 % wurde einstimmig von der Kammervollversammlung beschlossen; der Kammerumlagenbeschluss wurde ebenfalls angenommen.

Zum Ausklang der Kammervollversammlung wurden alle TeilnehmerInnen zu einer Weinverkostung in den Hörsaal XII der TU Graz eingeladen, für den die ZiviltechnikerInnenkammer eine Hörsaalpatenschaft übernommen hat.

ZT-KALENDER 2013

Auch heuer sind die ZT-Kalender in den Kammerdirektionen Graz und Klagenfurt erhältlich.



014

STATISTIKEN 2012

Zahlen, Daten und Fakten.

STATISTIKEN 2012

Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der ArchitektInnen in der Steiermark und in Kärnten stieg um 14 Personen, bei den IngenieurkonsulentInnen bzw. ZivilingenieurInnen gibt es 3 Personen mehr. Gesamtmitgliederstand: 1330 ZiviltechnikerInnen.

Neuzugänge im Jahr 2012:

ArchitektInnen (21)

Dipl.-Ing. Felix Berkmann, Graz
 Dipl.-Ing. Josef Guetz, St. Paul
 Dipl.-Ing. Andreas Höfer, Leibnitz
 Dipl.-Ing. Wolfgang Karl, Graz
 Dipl.-Ing. Bernhard Kreiner, Graz
 Dipl.-Ing. Stephan Piber, Graz
 Dipl.-Ing. Karl Pichler, Gleisdorf
 Dipl.-Ing. Mag.phil. Thomas Pilz, Graz
 Dipl.-Ing. Susanne Radlingmayer, Graz
 Dott. Antonio Rizzo, Velden
 Dipl.-Ing. Martin Schlemmer Graz
 Dipl.-Ing. Bernhard Schlömacher, Bad Mitterndorf
 Dipl.-Ing. Bernhard Schönherr, Graz
 Dipl.-Ing. Christoph Schwarz, Graz
 Dipl.-Ing. Gerald Seiner, Graz
 Dipl.-Ing. Attila Simonyi, Graz
 Dipl.-Ing. Heribert Smeritschnig, Graz
 Dipl.-Ing. Axel Steidl, Graz
 Dipl.-Ing. Günther Telsnig, Althofen
 Dipl.-Ing. Andrea Vattovani, Graz
 Dipl.-Ing. Andreas Waclavic, Graz

Ingenieurkonsulenten (8)

Dipl.-Ing. Samuel Blumer, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Graz
 Dipl.-Ing. Markus Krause, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen, Klagenfurt
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Dieter Messner,
 Ing.Kons.f.Maschinenbau, Groß St. Florian
 Dipl.-Ing. Robert Perci, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen, Graz
 Dipl.-Ing. Gerhard Schönberger, Ing.Kons.f.Maschinenbau, Graz
 Dipl.-Ing. Bernhard Stebernjak,
 Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Villach
 Dipl.-Ing. Johannes Vallant, Ing.Kons.f.Vermessungswesen, Graz
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Markus Vill,
 Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Neuberg an der Mürz

ZT-Gesellschaften (15)

DI Ott ZT KG, Architektur, Graz
 DAVINCI ZT GmbH, Bauingenieurwesen, Graz
 sblumer ZT GmbH, Bauingenieurwesen, Graz
 Teuschl Architektur ZT GmbH, Architektur, Graz
 Dipl.-Ing. Miklautz ZT-Gesellschaft m.b.H.,
 Bauingenieurwesen, Klagenfurt
 planconsort ztgmbh, Architektur, Bauingenieurwesen, Leibnitz
 archplus ZT GmbH, Architektur, Villach
 gaft&tonion_ZT-KG, Architektur, Graz
 glp ZT GmbH, Architektur, Graz
 GDP ZT GmbH, Bauingenieurwesen, Graz
 Neugebauer Architektur ZT GmbH, Architektur, Bruck/Mur
 Smire Architektur ZT GmbH, Architektur, Graz
 Architekt Lechner ZT GmbH, Architektur, Sinabelkirchen
 G&H Ziviltechniker GmbH, WIW/Bauwesen, St. Andrä
 SCHULZ-ARCHITEKTUR ZT GmbH, Architektur, Graz

Aus den Akten der Kammer:

Disziplinarverfahren

Ab November 2011 wurden 10 Disziplinarverfahren, (6 Sektion Architekten, 4 Sektion IngenieurkonsulentInnen) behandelt. 3 ZiviltechnikerInnen wurden disziplinarrechtlich verurteilt.

Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen ZiviltechnikerInnen sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines/r Schlichters/in vor. Die SchlichterInnen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kammervorstandes. Ab November 2011 wurden 5 Schlichtungsfälle behandelt, davon konnte in allen Fällen eine Einigung erzielt werden.

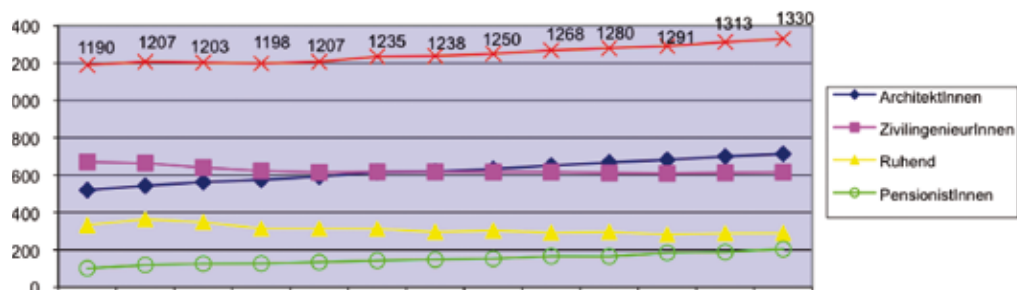


016

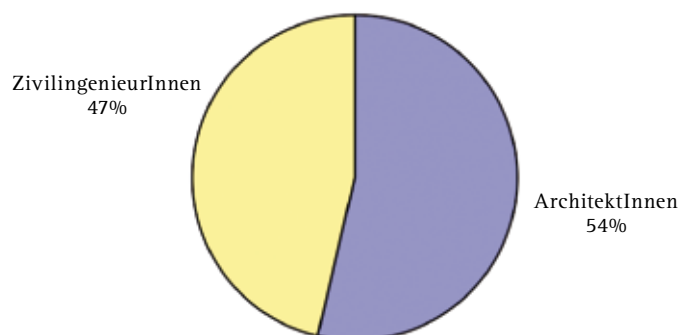
MITGLIEDSCHAFTS-
JAHRESBERICHT

2011/2012

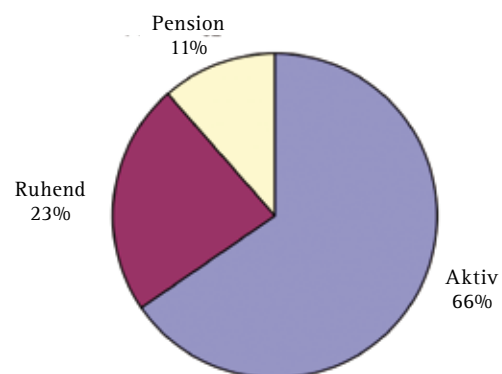
ZT Kammer Steiermark/Kärnten Mitgliederentwicklung 2000 - 2012



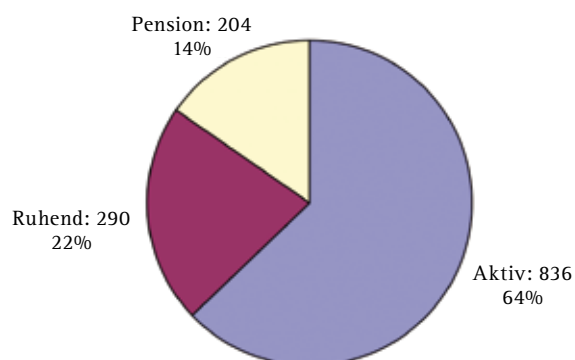
ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Sektionen 2012



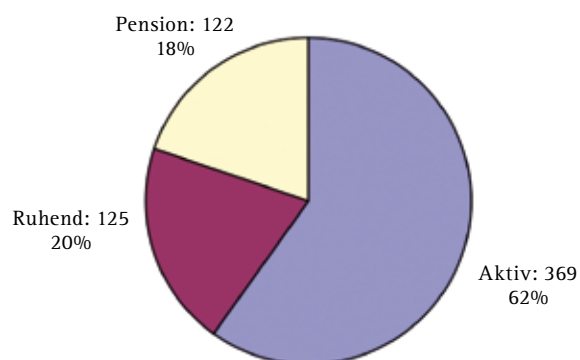
2012
ArchitektInnen: 714 Mitglieder
davon



2012
1330 Mitglieder
davon

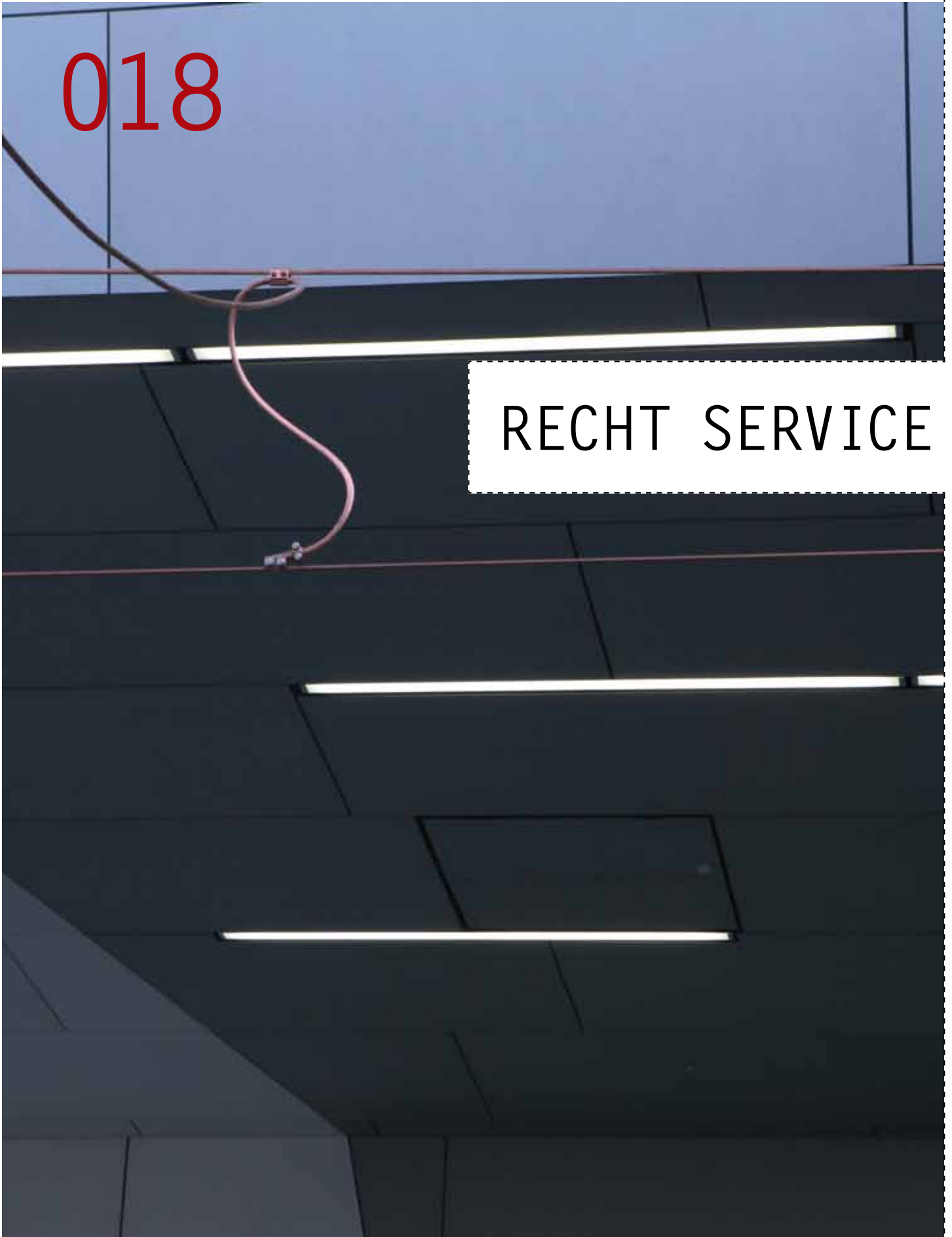


2012
ZivilingenieurInnen: 616 Mitglieder
davon



018

RECHT SERVICE



PRÜFINGENIEURIN – LUXUS ODER GESETZLICHE NOTWENDIGKEIT?



Mag. Heike Glettler, Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten

Im Zuge der Umsetzung der OIB-Richtlinie (OIB-RL) 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ und der Verwendung der bezug habenden Normen sind rechtliche Fragen aufgetreten, auf die im nachfolgenden Artikel näher eingegangen werden soll: Ist die Hinzuziehung eines/einer Prüfen ingenieurs/in verpflichtend? Welcher Stand der OIB-RL ist anzuwenden, Ausgabe 2007 oder 2011? Sind die in der OIB-RL angeführten ÖNORMEN verbindlich? Welche Norm kommt zur Anwendung, EN 1990 oder B 1990?

Zunächst wird die aktuelle gesetzliche Situation sowohl in der Steiermark als auch in Kärnten dargestellt.

Bautechnische Vorschriften – Ausgangslage

In Österreich gab es durch die unterschiedlichen Baugesetze, Bauvorschriften, Bauordnungen zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der technischen Bauvorschriften. Dadurch ergaben sich oftmals Barrieren betreffend Planung bzw. Ausführung und daraus resultierend erhöhte Produktionskosten. Das Interesse der Bauwirtschaft an einer Harmonisierung der technischen Bauvorschriften war demnach sehr groß.

Eine Expertengruppe hat sich daraufhin mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften befasst. Ergebnis waren ein Vereinbarungstext und 6 technische Richtlinien des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB).

Steiermark

Durch die Steiermärkische Baugesetznovelle 2010 (LGBl. 13/2011) kam es zur Neufassung des II. Hauptstückes (Bautechnische Vorschriften) des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) und zur Aufnahme der obigen Bestimmungen bzw. zur Modifikation der bisher bestehenden Rechtslage.

Die für den/die Prüfen ingenieur/in wesentliche bautechnische Anforderung „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ wird in § 48 Stmk. BauG definiert und in § 82 Stmk. BauG konkretisiert.

Die Landesregierung kann gemäß § 82 Abs. 1 Stmk. BauG durch Verordnung jene Voraussetzungen bestimmen, unter denen den im 1. Teil des II. Hauptstückes festgelegten bautechnischen Anforderungen entsprochen wird.

Von der Steiermärkischen Landesregierung wurde hierfür die „Steiermärkische Bautechnikverordnung 2011“ (STBTV 2011) erlassen, welche mit 1.5.2011 in Kraft getreten ist und im Wesentlichen auf die OIB-Richtlinien (Ausgabe April 2007) verweist.

In der OIB-Richtlinie 1, „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“, wird einerseits die ÖNORM EN 1990 „Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung“ angeführt, und andererseits folgende Festlegung getroffen:

*Bei der Planung, Berechnung und Bemessung der Tragwerke oder Tragwerksteile von Bauwerken, die im Schadensfall hohe Folgen für Menschenleben oder sehr große soziale oder umweltbeeinträchtigende Folgen verursachen (Schadensfolgeklasse CC3 gemäß ÖNORM EN 1990, Anhang B), müssen die **tragwerksspezifischen Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte** (Überwachungsmaßnahmen DSL3 gemäß ÖNORM EN 1990, Anhang B) durchgeführt werden.*

Kärnten

In Kärnten werden die grundlegenden bautechnischen Anforderungen in den §§ 1, 2 und 11 bis 50 der Kärntner Bauvorschriften (K-BV) geregelt.

Gemäß § 51 K-BV wurde der Landesregierung das Recht eingeräumt, durch Verordnung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Rechtes der Europäischen Union jene Anforderungen näher zu bestimmen, unter welchen den §§ 1, 2 und 11 bis 50 entsprochen wird. Die Kärntner Landesregierung hat dies mit LGBl. 97/2012 wahrgenommen und die „Kärntner Bautechnikverordnung“ (K-BTV) erlassen, welche mit 1.10.2012 in Kraft getreten ist.

Auch hier wird im Wesentlichen auf die OIB-Richtlinien verwiesen, jedoch mit Stand Oktober 2011. Die OIB-RL 1 legt wie-

derum fest, dass bei der Planung, Berechnung und Bemessung der Tragwerke oder Tragwerksteile folgender Bauwerke **tragwerksspezifische Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte** durchgeführt werden müssen: [...]

Schlussfolgerung

Durch das Steiermärkische Baugesetz und die Steiermärkische Bautechnikverordnung 2011 bzw. die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bautechnikverordnung werden die OIB-Richtlinien und die in diesen zitierten Normen und technischen Regelwerke für verbindlich erklärt.

Bauwerke, die in diesen Anwendungsbereich fallen (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser,...), sind von einem unabhängigen und befugten Dritten zu überwachen.

Bei dem/der Prüferingenieur/in handelt es sich somit nicht um eine „Luxuseinrichtung“, sondern um eine gesetzliche Vorgabe. Die OIB-RL 1 und die ÖNORM EN 1990 sind verbindlich anzuwenden.

Wie aber hat der/die Prüferingenieur/in vorzugehen?

Könnte in der Steiermark für die „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ auch die OIB-RL 1, Ausgabe Oktober 2011 maßgeblich sein? Ist der jeweils aktuellste Stand der Technik anzuwenden? Reichen die Festlegungen der ÖNORM EN 1990:2002? Oder muss nach Inkrafttreten der überarbeiteten ÖNORM B 1990 diese herangezogen werden? Darf oder muss die Baubehörde die höheren Anforderungen verlangen? Wie schaut die Haftung gegenüber dem/der Auftraggeber/in aus, die ZiviltechnikerInnen sind ja verpflichtet, ihre Leistungen unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und des Standes der Technik zu erbringen?

OIB-RL Ausgabe 2011

Die STBTV 2011 enthält einen statischen Verweis auf die OIB-RL Ausgabe 2007, sodass grundsätzlich die Ausgabe 2011 in der Steiermark nicht anzuwenden wäre. Mit 1.1.2013 soll jedoch eine Novelle zur STBTV in Kraft treten, welche die OIB-RL Ausgaben 2011 für verbindlich erklären wird. Somit werden ab 1.1.2013 auch in der Steiermark die Ausgaben 2011 anzuwenden sein.

Statischer Verweis, allgemein anerkannte Regeln der Technik, Stand der Technik

In der Praxis werden diese Begriffe oftmals gleichgesetzt. Tatsächlich bestehen jedoch Unterschiede, weshalb in der Folge ein kurzer Überblick über die Definitionen gegeben wird:

Steiermark:

Gemäß § 48 Abs. 1 Stmk. BauG müssen Bauwerke und alle ihre

Teile entsprechend dem **Stand der Technik** so geplant und ausgeführt sein, dass sie während der Errichtung und der gesamten Dauer ihrer Verwendung tragfähig sind; dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit darf unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht durch Verformungen oder Schwingungen beeinträchtigt werden.

Kärnten:

§ 11 Abs. 1 K-BV legt fest, dass Bauliche Anlagen und alle ihre Teile entsprechend dem **Stand der Technik** so zu planen und auszuführen sind, dass sie bei Errichtung und Verwendung tragfähig sind; dabei sind ständige, veränderliche, seismische und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit darf unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht durch Verformungen oder Schwingungen beeinträchtigt werden.

OIB-RL 1 Ausgabe 2007:

Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abzutragen. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** eingehalten werden. Die Zuverlässigkeit der Tragwerke hat den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1990 zu genügen.

OIB-RL 1 Ausgabe 2011:

Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abzutragen.

Für die Neuerrichtung von Tragwerken oder Tragwerksteilen ist dies jedenfalls erfüllt, wenn der **Stand der Technik** eingehalten wird. Die Zuverlässigkeit der Tragwerke hat den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1990 zu genügen.

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Tragwerke sind für die bestehenden Tragwerksteile **Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik** zulässig, sofern das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

In der Lehre finden sich nachstehende Begriffsdefinitionen:

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind technische Regeln, die in der Wissenschaft als richtig erkannt wurden, in Kreisen der Technik bekannt sind und in der Praxis angewandt werden.

Stand der Technik sind in der Wissenschaft bekannte Erkenntnisse in einer bestimmten technischen Frage. Sie werden in der Praxis aber noch nicht generell angewandt, da sie nur einem bestimmten Kreis von Fachleuten zugänglich sind.

Das Stmk. BauG definiert gemäß § 4 Ziff. 56 den **Stand der Technik** wie folgt:

Auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer

Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist; jedenfalls sind die OIB Richtlinien **Regeln der Technik**, die den **Stand der Technik** wiedergeben.

§ 2 K-BV erklären den Begriff folgendermaßen:

Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist.

Schlussfolgerung

Die Baugesetze verweisen demnach jeweils auf den Stand der Technik, wobei das Stmk. BauG ebenfalls den Begriff Regeln der Technik verwendet, die OIB-RL 1 Ausgabe 2007 auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die OIB-RL Ausgabe 2011 wiederum auf den Stand der Technik verweisen. In den OIB-RL wird darüberhinaus festgehalten, dass die Zuverlässigkeit der Tragwerke den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1990 zu genügen hat.

Die OIB-RL „Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ legt den jeweiligen Stand der anzuwendenden ÖNORM fest. Im Falle der ÖNORM EN 1990 ist dies sowohl für die Version 2007 als auch 2011 die Ausgabe 2003-03-01. Die EN 1990 ist für Österreich jedoch gemeinsam mit der ÖNORM B 1990 anzuwenden. Ein Hinweis auf den heranzuziehenden Stand fehlt allerdings.

Durch diese unterschiedlichen Festlegungen kommt es zu einem **Widerspruch zwischen Gesetz und OIB-Richtlinie**.

Die Gesetze verlangen den Stand der Technik, welcher grundsätzlich mit den „aktuellen“ ÖNORMEN gleichzusetzen ist. Die OIB-RL 1 Ausgabe 2007 verweist allerdings auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche nicht in jedem Fall den Stand der Technik widerspiegeln. Normen entsprechen nicht immer dem aktuellen technischen Kenntnisstand und beinhalten nicht immer Regeln, die sich langfristig bewähren oder bewährt haben. Normen können also entweder zu alt oder zu neu sein.

Die OIB-RL enthält aber auch den statischen Verweis auf die ÖNORM EN 1990 Ausgabe 2003-03-01, also nicht unbedingt die aktuellste ÖNORM und somit nicht notwendigerweise den Stand der Technik.

Die OIB-RL 1 Ausgabe 2011 selbst verweist auf den Stand der Technik, führt ihrerseits aber auch einen statischen Verweis auf die Ausgabe 2003-03-01 der ÖNORM EN 1990 an, was per se nicht unbedingt der Stand der Technik sein muss.

Sind die Richtlinien, um den Baugesetzen zu entsprechen, so zu interpretieren, dass die ÖNORM EN 1990 in der Ausgabe 2003 anzuwenden ist, aber der nationale Teil (ÖNORM B 1990) immer in der aktuellsten Version (= Stand der Technik) angewendet werden muss? Müssten demnach nach Inkrafttreten der

überarbeiteten B 1990 (voraussichtlich Anfang nächsten Jahres) die erhöhten Bestimmungen eingehalten werden? Darf oder muss die Baubehörde diese verlangen?

Aus meiner Sicht ist dies nicht der Fall. Die OIB-RL stellen die Regeln der Technik dar, welche den Stand der Technik wiedergeben. Natürlich verlangt der Gesetzgeber grundsätzlich den „aktuellen“ Stand der Technik, durch den Verweis auf die Version 2003-03-01 der ÖNORM EN 1990 hat man sich aber auf diese Ausgabe als Stand der Technik festgelegt. Aus diesem Grund muss das Gleiche für die ÖNORM B 1990 gelten. **Die zum Zeitpunkt der ÖNORM EN 1990:2002 anzuwendende B 1990 gilt somit als Stand der Technik. Die überarbeitete Version ist demnach nicht zwingend vorgeschrieben.**

Da dies aber nur eine Auslegungsvariante ist, die sich aus den Gesetzes- bzw. Richtlinien-texten bzw. den Erläuterungen nicht zwingend ergeben muss, sollten diese Fragen mit den Gesetzgebern geklärt werden. Die Kammer wird diesbezüglich im nächsten Jahr das Gespräch suchen und über das Ergebnis informieren.

Haftung des/der Ziviltechniklers/in gegenüber dem/der Auftraggeber/in.

Auch wenn die obigen Fragen tatsächlich mit „Nein“ zu beantworten sind, kann es für den/die Ziviltechniker/in zu Schadenersatzforderungen gegenüber dem/der Auftraggeber/in kommen.

Der/Die Ziviltechniker/in ist gemäß Ziviltechnikergesetz und den Standesregeln der ZiviltechnikerInnen verpflichtet, die Gesetze und die für seinen/ihren Wirkungskreis gültigen Vorschriften, Normen und den Stand der Technik einzuhalten. Er/Sie muss die ihm/ihr anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen besorgen. Auch in den meisten Werkverträgen wird die Einhaltung des Standes der Technik ausdrücklich vereinbart.

Dies bedeutet, dass der/die Ziviltechniker/in Kraft Gesetzes und vertraglicher Vereinbarung dazu verpflichtet ist, bei der Ausführung seiner/ihrer Werke den Stand der Technik einzuhalten. Wenn dem/der Ziviltechniker/in zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes bewusst ist, dass die gemäß OIB-RL anzuwendende Norm nicht der neuesten ÖNORM entspricht, ist zumindest von einer **Informations- bzw. Warnpflicht** des/der Ziviltechniklers/in auszugehen.

Der/Die Ziviltechniker/in muss auf die geänderten Anforderungen und die damit verbundenen Auswirkungen für den/die Auftraggeber/in aus technischer und wirtschaftlicher Sicht hinweisen, damit diese/r entscheiden kann, ob die Anwendung der aktuellen Norm gewünscht ist, auch wenn dies seitens der Behörde nicht vorgeschrieben wird. Sollte es später zu einem Schaden kommen, der bei Einhaltung des aktuellen Standards nicht eingetreten wäre, könnte der/die Ziviltechniker/in aufgrund der Verletzung seiner/ihrer Beratungs- und Aufklärungspflicht zur Verantwortung gezogen werden.

022

RECHT SERVICE



ANSCHEINSVOLLMACHT DER ZIVILTECHNIKERINNEN

*Mag. Heike Glettler,
Kammer der ZiviltechnikerInnen
für Steiermark und Kärnten*

Was bedeutet „im Namen und auf Rechnung von ...“? Wer wird Vertragspartner?

Die Auftraggeberin beauftragte einen Ziviltechniker mit der Abwicklung eines Bauvorhabens, wobei er die Durchführung von Ausschreibungen „in eigenem Namen und auf Rechnung des Auftraggebers“ vorzunehmen hat. Der Ziviltechniker hat sodann die gesamte Abwicklung des Projektes in Eigenverantwortung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Auftrag an die Klägerin erteilt. In der Ausschreibung wurde als „Auftraggeber“ die ZT-GmbH „im Namen und auf Rechnung von“ angegeben. Auch in der Auftragserteilung tritt der Ziviltechniker „im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers“ auf.

Im gegenständlichen Verfahren (1 Ob 58/12d) begehrte die Klägerin von der beklagten Partei die restlichen Werklohnzahlungen. Die Beklagte wendete ein, dass sie nicht Auftraggeberin sei, sondern die ZT-GmbH.

Sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht wiesen das Klagebegehren ab und begründeten dies damit, dass die ZT-GmbH als Auftraggeberin anzusehen sei. An diesem Umstand ändere auch die Worte „im Auftrag“ nichts, da dies lediglich ein Hinweis darauf sei, dass sich die ZT-GmbH der Beklagten gegenüber zu dieser Vorgangsweise verpflichtete habe. Der Passus „auf Rechnung von“ verweise auf die wirtschaftliche Risikoträgerschaft der Beklagten. Die ZT-GmbH habe demnach in eigenem Namen den Auftrag an die Klägerin erteilt.

Diese Rechtsauffassung wurde vom Obersten Gerichtshof nicht bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof geht bei der verwendeten Formulierung

„in eigenem Namen und auf Rechnung von“ von einer unklaren Erklärungssituation aus. Man könne darunter auch ein Handeln in fremdem Namen verstehen. Die Klägerin könne durchaus davon ausgehen, dass die ZT-GmbH als Bevollmächtigte der Beklagten in Erscheinung tritt. Die Auftragserteilung kann somit auch im Namen der Beklagten erfolgt sein.

Der Oberste Gerichtshof führt weiters aus, dass bei der Betrauung eines Architekten mit der Abwicklung eines Bauvorhabens der Abschluss von Werkverträgen mit Professionisten zum normalen, typischen Wirkungskreis eines Architekten gehört. Ein Professionist muss grundsätzlich nicht damit rechnen, dass ein Werkvertrag unmittelbar zwischen ihm und dem Architekten bzw. Ziviltechniker zustande kommt. Wenn aber der Architekt tatsächlich die Funktion eines Unternehmers haben soll, der die gesamte Ausführung des Baus gegen Werklohn durchzuführen hat, so muss er dies dem Dritten deutlich erkennbar machen. Den Dritten trifft diesbezüglich keine Erkundungspflicht.

Die Klägerin durfte somit aufgrund des Verhaltens der Verantwortlichen der Beklagten auf eine ausreichende Vertretungsmacht der ZT-GmbH (bzw. der Geschäftsführerin) vertrauen. Vertragspartnerin war demnach die Beklagte und nicht die ZT-GmbH. Die Klage gegen die dahinter stehende Auftraggeberin war somit gerechtfertigt.

024



Suchen leicht gemacht.
Jetzt ZT-APP holen!

NORMENPAKET & ZT-APP

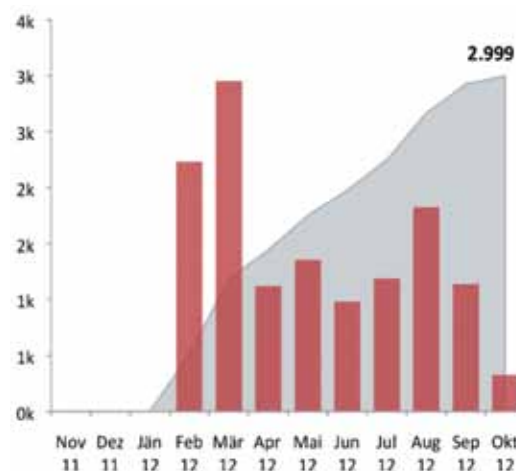
DAS NORMENPAKET

Welche Normen werden bezogen?

Die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“ liegt in dieser „Hit-parade“ an erster Stelle. Dicht gefolgt von der B 2100 Allgemeine Vertragsbestimmungen und den ÖNORMEN EN 1991.

Grundsätzlich stehen im Rahmen des Normenpaketes alle ÖNORMEN, ÖNORM EN, ÖNORM ISO, ON-Regeln, ÖVE/ÖNORM, ÖNORM Din und Entwürfe zur Verfügung.

Sollten Sie noch kein Normenabo haben, können Sie jederzeit ein Paket über die Kammer ordern. Dabei haben Sie die Wahlmöglichkeit zwischen dem Bezug von 200 oder 400 Normen zum (Netto-)Preis von € 212,00 bzw. € 418,00. Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.ztkammer.at. Dort finden Sie auch das dazugehörige Bestellformular.



ZT GOES WEB 2.0!



*Mag. Armin Ruhri,
Kammer der ZiviltechnikerInnen
für Steiermark und Kärnten*

Ab dem Jahr 2013 werden die ZiviltechnikerInnen noch leichter zu finden sein – ob per APP, Tab oder Web – alle modernen Kommunikationsmedien werden angeboten!

In einem Gemeinschaftsprojekt haben die ZT Kammern Österreichs das ZT-Verzeichnis im Internet modernisiert und stellen Ihre Daten nun auch für Smartphone- und Tablet-BenutzerInnen zur Verfügung.

Das Web

Das Internet-ZT-Verzeichnis wurde 1999 (!) von der Bundeskammer in Auftrag gegeben und steht seit rund 14 Jahren als Auskunftsmedium im weltweiten Netz allen Interessierten zur Verfügung. Außer kleineren Korrekturen und Modifikationen wurde die Website jedoch unverändert gelassen. 14 Jahre später wurde nunmehr das Design an die neu gestaltete bAIK-Website angepasst, moderne Standards (Stichwort: Barrierefreiheit im Internet) integriert und die Menüführung ausgebaut. Insbesondere die Serversuchroutinen wurden auf den neuesten Stand der Technik gebracht und bieten einen Komfort, der bei modernen Websites mittlerweile vorausgesetzt wird.

Aus www.zt.co.at/baik/frBodyasp?page=search wird www.ztverzeichnis.at

Neben einer Namenssuche können Detailsuchen um Ort, Bundesland und Bezirk, Befugnis und Leistungsbereich sowie Pro-

jekte spezifiziert werden. Bei jedem Einzeldatensatz werden alle Kontaktdaten zu Kanzleisitz und Filialen angeführt, zusätzlich wird der jeweilige Standort auf Googlemaps angezeigt. Ferner besteht wie bisher für jedes Mitglied die Möglichkeit, sich individuell zu präsentieren: Bis zu 8 Projekte können mit Fotos eingespielt und vorgestellt werden. Zur Erinnerung: Ihre Zugangsdaten für den internen Bereich erhalten Sie im Bedarfsfall bei uns in der Kammer.

Das Tab

Parallel dazu ist diese Website für mobile Geräte adaptiert und optimiert worden. Ob für iPad oder Samsung, auf allen Tablet-Computern werden die gleichen Funktionalitäten wie bei der Hauptseite zur Verfügung gestellt.

Die APP

Für Android- als auch Apple-Smartphone-User wird ein leicht vereinfachtes ZT-Verzeichnis zur Verfügung gestellt.

Dabei dient die modernisierte ZT-Suchseite als Vorbild. Sie können am Telefon ebenso wie im Web nach Ort, Fachbereichen und Namen suchen, die Suchergebnisse in Listenform ansehen bzw. auf Wunsch auch auf einer Karte (z.B: Googlemaps) anzeigen lassen. Zusätzlich gibt es hier die Möglichkeit, den Standort per GPS festzulegen und eine Umkreissuche zu starten.

Von den Detailseiten der einzelnen Mitglieder können Sie die Daten sofort in Ihr persönliches Telefonbuch übernehmen oder die gewünschte Adresse als Favorit in der APP abspeichern. Direkte Kontaktaufnahme mittels Telefonanruf oder Mail stehen ebenso im Rahmen der APP direkt zur Verfügung, wie auch der Wechsel zur Website des ausgewählten Mitglieds.

026

STEUERTIPPS



Die österreichische Bundesregierung hat mit dem Stabilitätsgesetz 2012 einige umfassende Änderungen hinsichtlich Einkommensteuer und Umsatzsteuer beschlossen.

Immobilienverertragsteuer

Mit der neuen „Immobilienbesteuerung“ ab 01.04.2012 wurde der bisherige Grundsatz, die Immobilienveräußerungsgewinne nur innerhalb der bisherigen 10- bzw. 15-jährigen Spekulationsfrist zu besteuern, aufgegeben. Eine umfassende Neuregelung im Betriebs- und Privatbereich wurde getroffen.

Grundsätzlich werden Gewinne aus Grundstücksveräußerungen ab 01.04.2012 im Privatvermögen wie auch im Betriebsvermögen mit dem Sondersteuersatz von 25 % besteuert. Der Verkauf von „Altgrundstücken“ (idR angeschafft vor dem 31.03.2002) wird pauschaliert mit 3,5 % vom Verkaufspreis versteuert. Beibehalten wird aber die Steuerfreiheit bei der Veräußerung einer Wohnung oder eines Hauses, wenn diese/s als Hauptwohnsitz gedient hat.

Änderung in der Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer kommt es im Bereich der Vermietung und Verpachtung sowie im Bereich der Geltendmachung von Vorsteuern im Zusammenhang mit Grundstücken zu Änderungen.

Bei Liegenschaften, für die entweder bei der Anschaffung oder bei der Sanierung ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, wird der Vorsteuerberichtigungszeitraum bei einer nachträglichen Änderung der Nutzung (z.B. ein steuerpflichtig vermietetes Grundstück wird in der Folge steuerfrei veräußert) von bisher 9 auf 19 Jahre verlängert. Diese Neuregelung ist anwendbar auf Vorsteuerberichtigung von Grundstücken, die nach dem 31.03.2012 erstmals als Anlagevermögen aufgenommen wurden.

Zur Vermeidung von Härten sind zum 31.03.2012 bereits in Nutzung stehende Grundstücke sowie zu Wohnzwecken bestimmte Grundstücke, für die bereits zum 31.03.2012 ein Vermietungsvertrag abgeschlossen war, nicht von der Neuregelung betroffen.

Weiters wurde die Ausübung der Option zur Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten eingeschränkt. Bisher hatte der/die Vermieter/in eines Grundstückes grundsätzlich die Wahl (ausgenommen bei Vermietung zu Wohnzwecken), dass er ein Grundstück steuerfrei vermietet oder zur Umsatzsteuerpflicht urgiert. Die neue gesetzliche Vorschrift sieht vor, dass eine Option zur steuerpflichtigen Vermietung und Verpachtung von Grundstücken an UnternehmerInnen nur mehr dann erfolgen darf, wenn der/die Mieter/in das gemietete Grundstück selbst nahezu ausschließlich (das sind zu mehr als 95 %) für Umsätze verwendet, die ihn/sie zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Nachteil für den/die Vermieter/in aus dieser Neuregelung ist, dass ihm/ihr bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung der Vorsteuerabzug (z.B. bei Großreparaturen oder Sanierungs- und Herstellungskosten) nicht mehr zu steht und er/sie seine/ihre bereits geltend gemachten Vorsteuern korrigieren muss.

Die Neuregelung betrifft alle Miet- und Pachtverhältnisse, die nach dem 31.08.2012 beginnen, sofern mit der Errichtung des Gebäudes nicht vor dem 01.09.2012 begonnen wurde. Weiters wurde die Aufbewahrungsfrist von Unterlagen und Dokumenten im Zusammenhang mit Grundstücken von 12 auf 22 Jahre ausgedehnt.

Die „neue“ Besteuerung der Kapitalerträge ab 01.04.2012

In den letzten Jahren wurde die Besteuerung des Kapitalvermögens mehrfach adaptiert und ist nun seit 01.04.2012 endgültig in Kraft. Zusammengefasst gilt, dass Gewinne aus Kapitalüberlassungen, wie z.B. Zinsen, Dividenden sowie Wertsteigerung der Substanz des Kapitalvermögens (Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien) einen fixen Steuersatz iHv 25 % unterworfen werden. Ein Vorteil der neuen Kapitalbesteuerung liegt darin, dass bis auf wenige Ausnahmen durch den Abzug von 25 % KEST die Endbesteuerungswirkung eintritt. Ab 2013 wird diese Verrechnung für sämtliche von der Bank verwaltete Depots automatisch von der inländischen depotführenden Bank vorgenommen werden.

Dienstverhältnisse: Auflösungsabgabe ab 01.01.2013

Bei Beendigung jedes echten oder freien Dienstverhältnisses ist ab 01.01.2013 eine neue Abgabe in Höhe von € 113,00 zugunsten des Arbeitsmarktservices zu leisten, wenn ein/e Dienstgeber/in den/die Dienstnehmer/in kündigt, der/die Dienstnehmer/in be-rechtigt vorzeitig austritt oder das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Jede/r Arbeitgeber/in ist laut Gesetz dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Werden keine oder mangelhafte Aufzeichnungen geführt, sieht das Arbeitszeitgesetz Strafen vor. Eine Bestrafung erfolgt pro Dienstnehmer/in, für welche/n die Aufzeichnungen mangelhaft sind. Der Strafraum liegt bei € 72,00 bis € 1.815,00.

Grundsätzlich müssen für jede/n Mitarbeiter/in die Normalstunden, Überstunden, genaue Pausenzeiten, die Nachtarbeitsüberstunden, Feiertagsstunden, Ruhezeiten, Urlaube, Krankenstand, Feiertage, Salden von Arbeitsstunden und der Resturlaub aufgezeichnet werden.

Aufgrund der Komplexität und der Fülle an Änderungen haben wir für die Kammer der ZiviltechnikerInnen nur einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Maßnahmen im Zuge des Steuerpakets 2012 zusammengestellt.

Wie jedes Jahr werden wir unseren KlientInnen eine Jahresinformation 2012/2013 zusammenstellen.

Diese vollständige Information können Sie von unserer Webseite www.kleiner.co.at/Veranstaltungen&Texte herunterladen.



Dr. Fritz Kleiner (WP&STB)
Kleiner & Kleiner GmbH,
Burgring 22, 8010 Graz



028

Kolumne zum
Festvortrag
& Buchtipp

Festvortrag

DIE GESCHICHTE DER ZUKUNFT

- Warum der Wohlstand in der Wissensgesellschaft vom Sozialverhalten abhängt



Erik Händler, ist als Buchautor und Zukunftsforscher vor allem Spezialist für die Kondratiefftheorie der langen Strukturzyklen. Bücher: „Die Geschichte der Zukunft – Sozialverhalten heute und der Wohlstand von morgen“, „Kondratieffs Welt“ und das Hörbuch „Der Wohlstand kommt in langen Wellen“.



ISBN 978-3-87067-963-7

www.kondratieff.biz



ISBN 978-3-86506-065-5

Kolumne

ZUVIELTECHNIKER STATT ZIVILTECHNIKER?

Da kann Albert Einstein noch so viel über das Raum-Zeit-Kontinuum nachgedacht und die Begriffe Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erklärt haben, weitaus populärer ist doch Karl Valentins Aussage*, wonach „Prognosen vor allem dann schwierig sind, wenn sie die Zukunft betreffen“.

Wenn ein Berufsstand, der manchmal spöttisch statt ZiviltechnikerIn als ZuvieltechnikerIn bezeichnet wird, dann noch zur Kammervollversammlung einen Zukunftsforscher einlädt, um eine Prognose zu wagen, dann ist Neugier jedenfalls auch mit Skepsis gepaart. Und so musste Erik Händler zunächst einmal versuchen, Vorurteile gegen seinen eigenen Berufsstand abzubauen. Ist doch auch ein/e Pensionist/in, wenn er/sie aus dem Erwerbsleben ausscheidet, nicht automatisch ein/e Freizeitforscher/in, weil er/sie eben die nunmehr reichlich zur Verfügung stehende Freizeit erforscht. Und Zukunft ist ja genug da. Nur wie wird sie aussehen?

Händler gelang dies mit einem Exkurs in die Geschichte. Durch Erfindungen (Dampfmaschine, Eisenbahn, Elektrizität, Auto und Informationstechnik) kam es seit 1780 jeweils zu einem stufenförmigen Anstieg des Wohlstandes, gefolgt von einer Abschwungphase, wenn diese Ressourcen ausgereizt waren. Die nächste Zukunft liegt nach Meinung Händlers in effizienteren Entscheidungen durch einen produktiveren Umgang mit Wissen, gepaart mit einer neuen Arbeitskultur

und flacheren Hierarchien. Zudem wird eine bessere Gesundheitsvorsorge mehr produktive Kräfte freisetzen.

Und hier liegt die Chance der ZiviltechnikerInnen. Wir leben heute in einer Zeit, wo reiner Konsum OUT und die Mitarbeit der KundInnen (Stichwort: Prosumer) immer mehr IN ist. Der/Die Kunde/in ist in Zukunft nicht mehr nur König, sondern auch MitarbeiterIn. Ob es sich heute schon um Netbanking, das Abheben von Geld aus dem Bankomaten, das Tanken, die laufende Aktualisierung von Apps, das Suchen oder die Bekanntgabe von Daten im Internet handelt, immer wirkt der/die Kunde/in mit. Und: Er/Sie merkt es oft gar nicht. ZiviltechnikerInnen werden nie zu ZuvieltechnikerInnen werden, wenn sie diesen Trend beachten. Qualität, Verantwortung und Unabhängigkeit. Auf diesen Werten soll nach Überzeugung der Kammer ein Vertrauensverhältnis zwischen ZiviltechnikerInnen und den AuftraggeberInnen aufgebaut werden. Werden dann ihre AuftraggeberInnen noch zu ProsumerInnen, steht einer glänzenden Zukunft des Berufsstandes trotz steigender lokaler, regionaler und globaler Konkurrenz nichts mehr im Wege und die nächste Stufe des Wohlstandes vor der Tür.

kapepa

* Der Ausspruch wird auch Mark Twain oder Winston Churchill zugeschrieben

KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2013

Beschlossen in der Kammervollversammlung am 23.11.2012

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2013 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Kammerumlage

1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1 **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2011 bis € 72.673,00 gem. § 2 Umlagenordnung **€ 1.100,00**.

1.1.2 Zur Kammer-Mindestumlage wird die **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2011 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz €} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,90$$

1.1.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: **€ 4.087,68**.

Startbonus:

1.1.4 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2013 und 30.6.2013 erstmalig die Befugnis aktivieren:
33 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, das sind **€ 367,00**.
Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2013 und 31.12.2013 erstmalig die Befugnis aktivieren:
33 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, mindestens jedoch **€ 183,50**.
Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2012 und 30.06.2012 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 67 % der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, somit **€ 737,00**.

1.1.7 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2012 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 33 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, **mindestens jedoch € 183,50**, und 67 % der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit **€ 367,00**.

1.1.8 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2011 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 67 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, somit **€ 367,00**, und 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr.

1.2. Kammerumlage für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1 **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen **keine** Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.

1.2.2 **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2011 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz €} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,90$$

1.2.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: **€ 2.987,68**.

1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis gemäß § 2 Umlagenordnung

1.3.1 Kammer-Umlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: **€ 750,00**.

1.3.2 ZT-AlterspensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre: **€ 0,00**.

1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der ZT-Alterspension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2013 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

1.5. Kinder-Regelung

Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis werden bei der Geburt eines Kindes im Kalenderjahr der Geburt und im darauf folgenden Jahr von der Kammerumlage befreit. Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage der Geburtsurkunde zurückerstattet.

2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung

12 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: € 8,00

4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,00

5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2013 ½ Kammerumlage
31. Juli 2013 ½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschreibungen gemäß § 8 (3) Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten,
8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25,
www.ztkammer.at, office@ztkammer.at

Contract Publishing:
BSX - Schmölzer GmbH
Projektleitung: Hansjürgen Schmölzer
Chef vom Dienst & Redaktion: Hansjürgen Schmölzer, Natalie Resch
Grafik: Mathias Kaiser
Fotografie: BSX Mathias Kaiser
S.8-9 Kammer d. ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten;

BSX: 8020 Graz, Elisabethnergasse 27a. Tel.: +43(0)316 766 700, www.bsx.at

Druck: Print Connect GmbH

Österr. Post Info. Mail Entgelt bezahlt,
ergeht an alle Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.

